

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. April 1965

28. Stück

78. Bundesgesetz: Amnestie 1965  
79. Bundesgesetz: Strafrechtsänderungsgesetz 1965  
80. Bundesgesetz: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

**78. Bundesgesetz vom 31. März 1965 über eine Amnestie aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Strafnachsicht

§ 1. (1) Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen drei Monate nicht übersteigt.

(2) Den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen Strafen gleich, die in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängt wurden, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gefällt war.

(3) Sind gegen den Verurteilten mehrere Straferkenntnisse der im Abs. 1 oder 2 bezeichneten Art ganz oder teilweise zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als drei Monate, so sind diese Strafen nachgesehen.

(4) Die nachgesehene Strafe gilt als an dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes verbüßt, bei bedingt nachgelassenen Strafen jedoch als an dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

### Rechtsfolgennachsicht

§ 2. (1) Allen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder

mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen oder wiederzuerlangen, sowie der Ausschluß vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit in die gesetzgebenden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes nachzusehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen ein Jahr nicht übersteigt; § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Sind gegen den Verurteilten mehrere Straferkenntnisse der im Abs. 1 bezeichneten Art ergangen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als ein Jahr, so sind die Rechtsfolgen (Abs. 1) nachzusehen.

(3) Rechtsfolgennachsicht nach Abs. 1 und 2 ist nur zu gewähren, wenn die Strafe vollzogen oder nachgesehen ist oder als vollzogen gilt.

### Tilgung

§ 3. (1) Wurde eine Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe (Verfallsersatz-, Wertersatzstrafe) rechtskräftig verurteilt, so ist diese Verurteilung zu tilgen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen drei Monate nicht übersteigt; § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Übersteigt jedoch die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen drei Monate, nicht aber ein Jahr, so ist, sofern der Verurteilte nur eine einzige Verurteilung erlitten hat, die gesetzliche Tilgungsfrist auf die Hälfte herabgesetzt; § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### Ausschluß der Begünstigungen nach den §§ 1 bis 3

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Straferkenntnisse, mit denen der Verurteilte nur oder auch wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig erkannt worden ist, sofern die Tat von einer volljährigen Person in Beziehung auf eine minderjährige begangen worden ist. Bei der Zusammenrechnung der Strafen (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1) sind jedoch auch die in solchen Straferkenntnissen verhängten Strafen einzubeziehen.

### Bedingte Verurteilung

§ 5. Wurde eine Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig schuldig gesprochen, wurde aber der Ausspruch über die Strafe vorläufig für eine Probezeit aufgeschoben (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 oder 1961), so wird hiemit, soweit dies nicht nach § 45 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ohnehin schon geschehen ist, von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen und die Verurteilung getilgt; § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### Verfahren

§ 6. (1) Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, hat durch Beschluß von Amts wegen festzustellen, daß die Strafe nachgesehen (§ 1), von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen oder die Verurteilung getilgt worden ist (§ 5). Über die Rechtsfolgen nachsicht (§ 2) hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters Beschluß zu fassen. Vor der Beschlußfassung ist der öffentliche Ankläger zu hören.

(2) In Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates (§ 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960), wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt über die Anwendung und das Ausmaß der zu gewährenden Begünstigung übereinstimmen. Ist die Entscheidung in erster Instanz im vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen ergangen, so steht die Beschlußfassung dem Einzelrichter zu.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Staatsanwalt die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

(4) Für die Tilgung (§ 3) gilt der II. Abschnitt des Tilgungsgesetzes 1951.

### Schlußvorschrift

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 27. April 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus

Pittermann

Broda

**79. Bundesgesetz vom 31. März 1965, womit das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das österreichische Strafgesetz 1945, Amtl. Slg. Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der erste Absatz des § 231 hat zu lauten:

„Bei Verbrechen, bei denen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.“

2. Im § 278 erhalten die lit. „c)“ bis „m)“ die Bezeichnungen lit. „d)“ bis „n)“ und es wird folgendes eingefügt:

- „c) Herabwürdigung österreichischer Symbole;
- o) Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat;
- p) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses;
- q) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes;
- r) Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten.“

3. Nach § 299 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„c) Herabwürdigung österreichischer Symbole

§ 299 a. Wer vorsätzlich auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise eine aus einem öffentlichen Anlaß oder bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung gezeigte Fahne der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen, die Bundeshymne oder eine Landeshymne beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.“

4. Die Überschriften zu den §§ 300 bis 310 erhalten an Stelle der Bezeichnungen „c)“ bis „m)“ die Bezeichnungen „d)“ bis „n)“.

5. Nach § 310 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„o) Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat

§ 310 a. Wer in Österreich für einen fremden Staat einen militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst auf welche Art immer unterstützt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Zeit der Verjährung (§ 532) beträgt bei diesem Vergehen drei Jahre.

p) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

§ 310 b. Wer vorsätzlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 S bestraft. Beide Strafen können nebeneinander verhängt werden.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

Die Zeit der Verjährung (§ 532) beträgt bei diesem Vergehen unbeschadet der Bestimmungen des § 530 drei Jahre.

q) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes

§ 310 c. Wer vorsätzlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, daß es im Ausland verwertet, verwendet oder sonst ausgewertet werde, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1.000.000 S erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, zu dessen Wahrung er verpflichtet ist, der Verwertung, Verwendung oder sonstigen Auswertung im Ausland preisgibt.

Die Zeit der Verjährung (§ 532) beträgt bei diesem Vergehen drei Jahre.

r) Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten

§ 310 d. Wer vorsätzlich ein Tonaufnahme- oder ein Abhörgerät benützt, um von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnis be-

stimmten Äußerung eines anderen sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis zu verschaffen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 S bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder veröffentlicht.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.“

6. Der § 467 b und seine Überschrift haben zu lauten:

„Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 467 b. Wer vorsätzlich ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer die Tat begeht, indem er sich die Gewalt über das Fahrzeug durch eine der im § 174 I geschilderten Handlungen verschafft, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln 2500 S übersteigt.

Wer vorsätzlich ein Fahrrad ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 S bestraft. Der Täter wird in diesem Falle nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467 Abs. 2).

Der Täter bleibt straffrei, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder, seiner Schwester oder einem anderen, mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen (§ 216) zusteht oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine Berechtigung, die bloß vorübergehend ist, kommt nicht in Betracht.“

Artikel II

Die Strafprozeßordnung 1960 wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 14 a Abs. 1 Z. 1 wird zwischen dem fünften und dem bisherigen sechsten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Herabwürdigung österreichischer Symbole (§ 299 a des Strafgesetzes),“.

2. Im § 483 Abs. 4 Z. 3 hat der erste Unterabsatz zu lauten:

„Verbrechen und Vergehen nach den §§ 67, 92, 101, 102, 144, 146, 147, 181, 308, 309, 310, 310 a, 310 b, 310 c und 310 d des Strafgesetzes;“.

### Artikel III

Die Wirkungen des § 231 StG. treten auch bei allen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlungen ein, die im Zeitpunkt ihrer Begehung mit dem Tode oder nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, mit lebenslangem schweren Kerker bedroht waren.

### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus

Pittermann

Broda

## 80. Bundesgesetz vom 31. März 1965 über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer (Lehrlinge) in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst(Lehr)verhältnis (im folgenden als Dienstnehmer bezeichnet). Sie sind auf Heimarbeiter und Personen, die gemäß § 3 des Heimarbeitsgesetzes 1960 den Entgeltschutz für Heimarbeiter genießen, ferner auf sonstige Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern sinngemäß anzuwenden.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer, soweit sie als Organe der im Artikel 23 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannten Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger oder einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

§ 2. (1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch einen minderen Grad des Versehens einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen. Hierbei ist insbesondere auf den Grad der

Ausbildung des Dienstnehmers, auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung und darauf Bedacht zu nehmen, ob bei der Bemessung des Entgelts das mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Wagnis berücksichtigt worden ist und ob sich die Größe des Verschuldens mehr einer auffallenden Sorglosigkeit oder einer entschuldbaren Fehlleistung nähert; außerdem ist zugunsten des Dienstnehmers zu berücksichtigen, ob mit der von ihm erbrachten Dienstleistung oder mit den Umständen, unter denen sie erbracht werden mußte, erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens verbunden ist.

(2) Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

§ 3. (1) Wird ein Dienstnehmer zum Ersatz des Schadens herangezogen, den er bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch einen minderen Grad des Versehens zugefügten Schaden ersetzt, so kann er die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zum Teil oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn der Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können und das Verlangen des Dienstnehmers der Billigkeit entspricht. § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügten Schaden ersetzt, so kann er jedoch die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn dieser auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können.

(4) Unterläßt es der Dienstnehmer, dem Dienstgeber den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstgeber, doch kann ihm dieser alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich

dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 4. (1) Wird ein Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens herangezogen, den sein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstgeber im Einverständnis mit dem Dienstnehmer oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den Schaden ersetzt, so hat er einen die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten umfassenden Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt hat und das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erläßt. § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Hat der Dienstgeber dem Dritten den Schaden ersetzt, den der Dienstnehmer dem Dritten durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügt hat, so hat der Dienstgeber jedoch gegen den Dienstnehmer keinen Rückgriffsanspruch.

(4) Unterläßt es der Dienstgeber, dem Dienstnehmer den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstnehmer, doch kann ihm dieser wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen

der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 5. Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 6. Auf einem minderen Grad des Versehens beruhende Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 und 4) erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 7. (1) Während des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses ist eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Dienstnehmer nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn der Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.

#### Artikel II

(1) Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch einen Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden, der nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus

Pittermann

Broda



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,- für Inlands- und S 174,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,- für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.